



Bebauungsplan A 32 Augsburger-Tor-Platz Satzung



Die Stadt Füssen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der bek. vom 08.12.1086 (BGBl I S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der bek. vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgenden einfachen Bebauungsplan für das Gebiet „A 32 V-Augsburger-Tor-Platz“ (Verkehrsflächen) als

SATZUNG

§ 1

Inhalt des einfachen Bebauungsplans

Für das oben genannte Gebiet gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie bestehend aus den nachfolgenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung i. d. f. vom 12.09.1990.

§ 2

Tiefgaragenstellplätze und offene Stellplätze

1. Die Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage mit zentraler Erschließung an der Ecke Sudetenstraße/Theresienstraße darf insgesamt 450 Stellplätze nicht überschreiten, wobei das Verhältnis der öffentlichen zu privaten Stellplätzen mit 250 : 200 festgelegt ist.
2. Die Anzahl der offenen Stellplätze darf über das allernotwendigste Maß nicht hinausgehen. Im Bereich nördlich der Sparkasse ist sie auf höchstens 20 Stück beschränkt.
3. Die Tiefgarage unter der Sparkasse westlich der Verlängerung der Karlstraße wird bis 3geschoßig, die Tiefgarage östlich der Verlängerung der Karlstraße bis 2geschoßig festgesetzt.
4. Die Oberkante der Tiefgarage (Fertigmaß) einschließlich Aufbau darf nicht mehr als 30 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

§ 3

Immissionsschutz

1. Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage an de Ecke Theresien-/Sudetenstraße ist dreiseitig einzuwandern und zu überdachen.
2. Bei den geplanten Wohngebäuden westlich der Theresienstraße muß die Orientierung der Schlafräume und Kinderzimmer zu den vom Verkehrslärm abgewandten seiten erfolgen. Auf den lärmzugewandten Seiten sind nur lärmunempfindliche Raumnutzungen zulässig. Falls eine Orientierung der Schlafräume und Kinderzimmer auf die lärmabgewandte Seite nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster mit integrierter Lüftungseinheit vorzusehen.
3. Der Straßenabschnitt der Theresienstraße von der B 310 (Sebastianstraße) bis zur Tiefgaragenabfahrt an der Sudetenstraße wird als Strecke mit besonderen verkehrlichen Regelungen festgesetzt.



Bebauungsplan A 32 Augsburger-Tor-Platz Satzung



§ 4 Grünordnung

1. Soweit bei bestehenden Gehölzen eine Verpflanzung noch sinnvoll ist, ist diese einer Neupflanzung vorzuziehen.
Falls ein Entfernen aus zwingenden Gründen unumgänglich ist, so muß der Eingriff durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gleichwertig ersetzt werden.
2. Der Anteil der begrünt und bepflanzten Flächen soll im Interesse eines gesunden Stadtklimas so hoch wie möglich gehalten werden. Fassaden sollten nach Möglichkeit begrünt werden.
3. Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter, verbindlicher Freiflächengestaltungsplan im Maßstab vom mindestens 1 : 200 beizufügen. Er ist aus dem städtebaulichen Rahmenplan zu entwickeln.

§ 5 Denkmalschutz

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Augsburg, Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Prinzregentenstr. 11 a, Augsburg, oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu sind unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Inkrafttreten

Der einfache Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 12.09.1990

Dr. Wengert, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt vom 28.01.1993